

# Richtlinie

## für die Vergabe von Mitteln der Aktion „#Wärmewinter“ im Rahmen des Programms „Diakonie: Hilfe vor Ort“

Die Evangelische Kirche Mitteldeutschland verzichtet auf die Kirchensteuer, die ihr aufgrund der Zahlung des Energiegeldes an die Bürgerinnen und Bürger im September 2022 zufluss. Sie wendet diese außerplanmäßige Einnahme dem Diakonie-Spendenprogramm „Hilfe vor Ort“ zu. Zusammen mit weiteren Spenden, Förderungen und den Erlösen aus der Straßensammlung werden die Mittel eingesetzt, um Menschen in Not zu unterstützen.

1. Antragsberechtigt sind kirchliche Rechtsträger und Mitglieder der Diakonie Mitteldeutschland. Über Ausnahmen entscheidet das Vergabe-Gremium.
2. Ziel ist es, Maßnahmen finanziell zu unterstützen, die die Lebenssituation von Armut betroffener Menschen verbessern helfen. Hilfszahlungen sollen sowohl über soziale Einrichtungen als auch direkt an Privathaushalte geleistet werden.
3. Staatliche Mittel und Förderungen sind möglichst vorrangig zu nutzen.

### I Kurzfristige Entlastung und Unterstützung sozialer Einrichtungen

4. Gefördert werden:
  - a. Tafeln, Wärmestuben, Bahnhofsmissionen und ähnliche soziale Einrichtungen zur Versorgung in Armut geratener Menschen,
  - b. Begegnungsstätten und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Kindertafeln, Jugendfreizeittreffs)
  - c. Beratungsstellen, die vor allem Menschen in finanzieller Not unterstützen.
5. Zur kurzfristigen Entlastung dieser Einrichtungen können insbesondere beantragt werden:
  - a. Zuschüsse zur Begleichung der entstandenen Mehrkosten für Strom, Gas und Kraftstoffe. Förderfähig sind insbesondere die von der Einrichtung im Vergleich zum Jahr 2020 höher gezahlten bzw. zu zahlenden Beträge in 2022 und 2023.
  - b. Zuschüsse für den Kauf von Lebensmittelgutscheinen und Nahrungsmitteln sowie Hygienemittel und Waren des täglichen Bedarfs.
  - c. Überbrückungshilfen in besonderen Notlagen und bei außergewöhnlichen Mehrbedarfen in den Einrichtungen. Ausgezahlt wird ein Einmalbetrag, der auch zur Finanzierung von Personalkosten verwendet werden kann.
  - d. Maßnahmen der allgemeinen sozialen Arbeit, die geeignet sind, die Lebenssituation finanziell benachteiligter Menschen zu verbessern.
6. Beantragt werden können dafür bis zu 10.000 Euro je Einrichtung. Wiederholte Antragsstellungen sind möglich.

### II Unterstützung notleidender privater Haushalte

7. Gefördert werden können darüber hinaus Privatpersonen in besonderen Lebenslagen und bei außergewöhnlichen Schicksalsschlägen. Voraussetzung ist, dass ein kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger (z.B. Beratungsstellen, Kreisdiakoniestellen, Kirchenkreise, Kirchengemeinden) die Unterstützung beantragt oder anderweitig bestätigt. In Ausnahmefällen kann dies auch eine andere soziale Einrichtung vornehmen.
8. Finanziell gefördert wird auch der Kauf von Lebensmittelgutscheinen zur Ausgabe an bedürftige Personen.

### III Wärmewinter-Aktionen, soziale Maßnahmen und Initiativen von Kirchenkreisen, Gemeinden und Diakonie-Einrichtungen

9. Ebenfalls gefördert werden:
  - a. Angebote, die ein Zusammenkommen von Menschen in beheizten Räumen ermöglichen (z.B. ein wöchentliches Kaffeetrinken in der Kirchengemeinde).

Neben dem „Aufwärmen“ geht es dabei auch um Kommunikation, Seelsorge und um die Förderung des sozialen Zusammenhalts.

- b. Ehrenamtliche Besuchsdienste z.B. für Seniorinnen und Senioren.
- c. Hilfs-, Bildungs- und Freizeitaktionen für Kinder und Jugendliche.

#### **IV Besondere Maßnahmen zur sozialökologischen Transformation**

10. Darüberhinausgehend können Zuschüsse für Maßnahmen beantragt werden, die der sozialökologischen Transformation, der Energie-Effizienz und dem Klimaschutz dienen. Dazu gehören insbesondere
  - a. Maßnahmen zur Energie-Einsparung etwa durch Anschaffung energieeffizienter Geräte (z.B. Kühlgeräte in Tafeln) bei erforderlichen Neuanschaffungen sowie zur Müllvermeidung
  - b. Maßnahmen zur Anpassung an neue Rahmenbedingungen beispielsweise durch Anschaffung von Elektro-Tafelfahrzeugen oder Dach-PV-Anlagen zur langfristigen Entlastung der sozialen Einrichtungen.
  - c. Innovative Projekte und technische Lösungen
11. Gefördert werden können Rechtsträger von Tafeln, Wärmestuben, Bahnhofsmissionen und andere soziale Einrichtungen zur Unterstützung von Menschen in Armut mit einem Zuschuss von bis zu 100.000 Euro. Ein angemessener Eigenanteil wird erwartet. Über Ausnahmen entscheidet das Vergabe-Gremium.
12. Die Wirksamkeit der Maßnahmen und die sachgerechte Umsetzung sind nachzuweisen.

#### **V Antragstellung und Abrechnung**

13. Anträge sind auf dem PDF-Antragsformular „Diakonie: Hilfe vor Ort“ einzureichen. Antragsfristen enden grundsätzlich jeweils am 31. März und am 31. Oktober jedes Jahres sowie einmalig zum 15. Dezember 2022. Darüber hinaus können dringende Förderentscheidungen auch unmittelbar im Umlaufverfahren getroffen werden. Die Antragstellung erfolgt unter [helfen@diakonie-ekm.de](mailto:helfen@diakonie-ekm.de).
14. Die Förderentscheidungen trifft ein Gremium bestehend aus den Bereichsleitungen Soziale Dienste und Theologie, dem Fundraiser und dem Pressesprecher der Diakonie Mitteldeutschland.
15. Das Vergabe-Gremium kann im Bedarfsfall zur Beurteilung der Anträge Stellungnahmen aus den Fach-Referaten anfordern oder weitere Personen vorübergehend ins Vergabe-Gremium berufen.
16. Die Auszahlung der Förderungen erfolgt grundsätzlich nach erfolgter Abrechnung. Förderzusagen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Abrechnung der Maßnahme nicht spätestens sechs Monate nach dem im Antrag angegebenen Projektende erfolgt ist und keine Fristverlängerung gewährt wurde.
17. Über die zweckmäßige Verwendung der Förderung ist ein Nachweis zu führen. Gegenüber der Diakonie Mitteldeutschland ist ausschließlich die Verwendung des von ihr zur Verfügung gestellten Spendenbetrages nachzuweisen.

Dazu ist bei der Diakonie Mitteldeutschland eine Auflistung der aus dem Förderbetrag beglichenen Kosten einzureichen. Diese Auflistung ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Der Antragssteller ist verpflichtet, diesen Nachweis und die dazugehörigen Originalbelege der gesetzlichen Frist entsprechend aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
18. Bis zu 15 % der Mittel des Programms „Diakonie: Hilfe vor Ort“ können für die Beratung und Programmbetreuung, für Spendenservice, Kommunikation, Werbung und Verwaltung verwendet werden. Voraussetzung ist, dass Einzelabsprachen mit den Spendenden nichts Anderes vorgeben.